Ä1 zu A11: Ja zum Mindestlohn bei Pflichtpraktika! – Alle Lücken im Mindestlohn konsequent schließen.

Antragsteller*innen Frank Dürsch (KV München)

Von Zeile 2 bis 3 einfügen:

gesetzlichen Mindestlohn ab. Dementsprechend wollen wir auch, dass Bayern sich dafür einsetzt, dass auch bei Pflichtpraktika der Mindestlohn gezahlt wird.
Da es keine Ausnahmen bei dem allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn geben soll muss für allen Werkstätten für Menschen mit Behinderung gerpüft werden, ob man deren Mitarbeiten nicht den Status von Arbeitnehmen geben könnten und alle normalen Rechte und Pflichen für Arbeitnehmer.

Begründung
Beschäftig in Werkstätten für Menschen mit Behinderung erhalten nur ein Taschengeld, könnten ein Betreibsrt gründen, weil keine Arbeitnehmer sind. Dafür erhalte bei den Rente den Durchschnitt alle die dort einzhlen als Rentenpunkt.
Diese Sonderwelt muss soweit wie möglichen, abgeschaft werden.

Unterstützer*innen
Michael Sasse (KV Rosenheim), Martina (Mina) Himmelstoß (KV Traunstein), Stefanie Röding (KV Traunstein)